

steuer recht

Nichtanwendungserlasse Das BMF, der geheime Gesetzgeber

Urteile des Bundesfinanzhofs stoßen gelegentlich bei der Finanzverwaltung auf wenig Gegenliebe. Das ist besonders häufig der Fall, wenn die Entscheidung für den Steuerzahler günstig ausgefallen ist. Zuweilen reagiert der Gesetzgeber und ändert das entsprechende Gesetz. Gelegentlich sieht sich das Bundesministerium der Finanzen jedoch selbst veranlasst, die „missliebigen“ Entscheidungen der obersten deutschen Steuerrichter für nicht anwendbar zu erklären. In diesem Fall erlässt das Ministerium einfach einen sogenannten Nichtanwendungserlass und sperrt so die steuerzahlerfreundliche Entscheidung des obersten deutschen Steuergerichts.

Die Freude vieler Steuerzahler über ein für sie positives Urteil währt oft nicht lange. Kaum haben die Finanzrichter ihr Urteil verkündet, strengt sich der Finanzminister mit seiner „Abteilung für Kleingedrucktes“ schon an, dem Steuerzahler die Freude auf steuerliche Entlastungen zu verderben. In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Urteile binden nämlich unmittelbar nur die am Prozess Beteiligten. Ob das Urteil auch direkt für andere Steuerzahler anzuwenden ist, entscheidet erst das Bundesfinanzministerium in Absprache mit den Vertretern der Bundesländern.



Zum Hintergrund

In der Regel entscheidet sich die Finanzverwaltung für eine allgemeine Anwendung der Urteile und Beschlüsse. In einigen Fällen kann ein solches Urteil für den Fiskus aber auch teuer werden, insbesondere wenn absehbar ist, dass sich viele Steuerzahler auf das günstige Urteil berufen werden. In solchen Fällen greifen die Finanzminister tief in ihre Trickkiste, um die Anwendung des unerwünschten Urteils zu verhindern.

Trick eins: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird nicht oder nicht rechtzeitig im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Diese Praxis ist deshalb ärgerlich, weil Entscheidungen des Bundesfinanzhofs von den Finanzbeamten bei der Bearbeitung gleichliegender Steuerfälle nur dann anzuwenden sind, wenn die Entscheidungen im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden. Ohne eine solche Veröffentlichung sind Urteile und Beschlüsse des Bundesfinanzhofs für die Finanzbeamten quasi nicht existent. Genügt diese Verzögerungstaktik nicht, holt das Finanzministerium zum großen Schlag aus und erlässt einen sogenannten Nichtanwendungserlass. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen an alle Finanzbeamten, ein Urteil auf einen gleichgelagerten Sachverhalt nicht anzuwenden. Möchte sich der Steuerzahler gegen diese Praxis wehren, muss er erneut den Klageweg beschreiten, obwohl es bereits ein Urteil gibt! Dies ist vielen Steuerzahlern zu aufwendig und vor allem zu teuer. Die meisten Steuerzahler unternehmen dann lieber nichts gegen ihren Bescheid. Die Angst der Steuerzahler ist jedoch unbegründet. Liegt bereits ein Urteil vor, bekommt der Steuerzahler im Streitfall recht.

Das Grundgesetz ausgetrickst

Ärgerlich ist die Angelegenheit jedoch nicht nur für den Steuerzahler, sondern das Ganze ist auch aus staatsrechtlicher Sicht pikant. Aus dem Grundgesetz ergibt sich

das sogenannte Prinzip der Gewaltenteilung. Danach kommt jeder Staatsgewalt ein bestimmter Aufgabenbereich zu. Schließlich sollen die Staatsorgane, die von der jeweiligen Materie am meisten verstehen, Entscheidungen treffen. Die Bundesregierung und die jeweiligen Ministerien gehören zur Exekutive. Sie soll die gleichmäßige Anwendung der Gesetze gewährleisten. Es gehört hingegen nicht zu ihrer Aufgabe, rechtskräftige Entscheidungen des obersten deutschen Steuergerichts für unanwendbar zu erklären. Da fragt sich der Steuerzahler zurecht, woher dieser Eifer kommt, schließlich reißen sich Finanzminister sonst auch nicht um zusätzliche Aufgaben. Wenn es jedoch darum geht, das Staatssäckel zu schonen, schwingen sich die Minister gern auch mal zum Richter oder Gesetzgeber auf und machen deren Aufgaben gleich mit. Dies empört nicht nur die Steuerzahler, sondern auch die Richter. So wird ein wohlformuliertes Urteil schnell in die Schublade verbannt und quasi durch einen Nichtanwendungserlass aus der Feder der Finanzminister ersetzt. Ob dieses Vorgehen mit dem Grundgesetz vereinbar ist, darf bezweifelt werden.

Wer nicht in die Trickfalle der Minister geraten will, sollte daher jeden Steuerbescheid sorgfältig prüfen, ob nicht ein günstiges Urteil existiert. In diesem Fall kann dann gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden und so den Finanzministern das Hintertürchen „Nichtanwendungserlass“ vor der Nase zugeschlagen werden.

Auch Trick zwei erfreut sich bei der Finanzverwaltung großer Beliebtheit. Hierbei versucht sie von vornherein, unangenehme Urteile zu vermeiden. Wird beispielsweise nur ein Gerichtsbescheid erlassen oder ein Vergleich geschlossen, kommt es erst gar nicht zu einem Urteil, auf das sich auch andere Steuerzahler berufen könnten. In diesen Fällen bedarf es dann nicht einmal eines Nichtanwendungserlasses.

JK